



CHECKLISTE FÜR DAS TRANSPORTGEWERBE

mit Klein- LKW, Klein- Bussen, PKW oder Kombi bis 3,5t Gesamtgewicht

ALLGEMEINES

Dokumente und Ausrüstungsgegenstände für den Transport gefährlicher Güter, von Abfällen, Sonder-transporten oder für Tiertransporte werden hier nicht behandelt.

MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE TRANSPORT IN ÖSTERREICH

Für den Lenker

- **Führerschein der Klasse B**
- **Lenkprotokoll**
 - Lenker (Dienstnehmer) von KFZ bis 3,5t hzG (höchst zulässiges Gesamtgewicht) in die kein Kontrollgerät eingebaut ist, haben in Österreich das Lenkprotokoll gemäß Lenkprotokollverordnung mitzuführen. -> *Muster Lenkprotokoll via Bestellfax anfordern*
 - Zusätzlich sind die Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage mitzuführen
 - Im Rahmen der Arbeitszeit der selbständigen Kraftfahrer (selbstfahrende Unternehmer) ist ausschließlich die Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, der Ruhepause sowie die Nachtarbeitsregelungen kontrollierbar -> *Infoblatt via Bestellfax anfordern*
 - **Achtung:** In Deutschland gilt bereits ab 2,8t hzG auch für selbst fahrende Unternehmer die Aufzeichnungspflicht im Tageskontrollblatt. Der laufende Tag und die vorangegangenen 28 Kalendertage sind mitzuführen -> *Muster Tageskontrollblatt in Fachgruppe anfordern*

- **Bei Verwendung von Mietfahrzeugen** (sofern der Lenker nicht der Mieter ist)
 - Beschäftigungsvertrag des Lenkers mit
 - Name des Arbeitsgebers
 - Name des Arbeitnehmers
 - Datum und Laufzeit des Beschäftigungsvertrages oder eine Bestätigung des Arbeitgebers (z.B. Dienstzettel)

Für die Ladung

- **Begleitpapier oder sonstiger Nachweis** mit Inhalt
 - die beförderte Ware
 - der Lade- und Entladeort
 - und der Auftraggeber

Für das Fahrzeuges

- **Zulassungsschein**
 - Eintrag im Zulassungsschein Verwendungsbestimmung- Kennziffer 20: „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Güterbeförderung bestimmt“
- **Bei Verwendung von Mietfahrzeugen**
 - ein Vertrag über die Vermietung des KFZ mit
 - Name des Vermieters
 - Name des Mieters
 - Datum und Laufzeit des Mietvertrages
 - Kennzeichen des KFZ
- **Beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister im Original**
 - ausgestellt von der für den Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat
- **Maut in Österreich: Autobahn-Vignette**
- **Prüfbericht der letzten „Pickerlüberprüfung“ (§ 57a KFG)**
- **ggf. Euro-Klassifizierung bei Benützung von IG-L Zonen in Österreich**

GRENZÜBERSCHREITENDER TRANSPORT AB 2,5 BIS 3,5 TO

- **Voraussetzung ab 21.5.2022 (EG Nr. 1071/09)**
 - **Zuverlässigkeit**
 - **Finanzielle Leistungsfähigkeit**
 - 1. Fahrzeug € 1.800,--, für jedes weitere € 900,--
 - **Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Ö**
 - **Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)**
 - Konzessionsprüfung -> *Info bei der Fachgruppe anfordern*

Für den Lenker

- Siehe Transport in Österreich
- Pass
- A1 Bescheinigung
- Optional Bestätigung, Fahrzeug lenken zu dürfen, abhängig von Länderbestimmung
- Eventuell Visum

Für die Ladung

- Verpflichtend CMR-Frachtbrief
- Sonst. verpflichtende Begleitpapiere (Zolldokumente, Transitgenehmigungen...)

Für das Fahrzeuges

- Siehe Transport Österreich
- EU-Lizenz
- Wenn Kabotage beabsichtigt ist, Dokumente für Kabotage
- Eventuell ausländische Maut

MITARBEITER/LENKER/DIENSTNEHMER

Die Anmeldung von MitarbeiterInnen (ASVG-Versicherte) **hat ausnahmslos** vor Arbeitsantritt bei der OÖ Gebietskrankenkasse zu erfolgen.

KOLLEKTIVVERTRAG

Sie finden den aktuellen Kollektivvertrag für das Kleintransportgewerbe auf unserer Homepage unter <https://www.wko.at/oe/transporteure> . Die gedruckte Version können Sie in der Fachgruppengeschäftsstelle anfordern.

GRUNDUMLAGE

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Transporteure beginnt ab dem Tag der Gewerbeanmeldung.

Jahresbetrag € 72,00

Ruhende Berechtigung (durchgehendes Jahr) € 20,00

RUHENDMELDUNG/WIEDERBETRIEBSMELDUNG

Gemäß §93 GewO 1994 ist das Ruhen und der Wiederbetrieb der Gewerbeausübung binnen **drei Wochen** der Wirtschaftskammer bekanntzugeben. Verspätete Meldungen können von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 1.090,00 geahndet werden. Sowohl Ruhendmeldung als auch Wiederbetrieb sind persönlich oder schriftlich (nbwb@wkoee.at oder transporteure@wkoee.at) zu melden und können nicht telefonisch erfolgen! -> siehe auch Info SVS

SOZIALVERSICHERUNG SVS (SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN)

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft beginnt ab dem Tag der Gewerbebeanmeldung. Bei Ruhendmeldung bzw. Löschung ALLER Gewerbe erlischt die Versicherungspflicht bei der SVS mit Ende des Kalendermonats, in dem das Ruhen eintritt. Allfällige bei der SVS in Anspruch genommenen Leistungen im Zeitraum des Ruhens werden rückverrechnet! Eine rückwirkende Ruhendmeldung ist für die Sozialversicherung bis zu 18 Monate möglich. Kontakt-> SVS Landesstelle OÖ, 4010 Linz, Mozartstraße 41, T 050 808 808